

Provisorisches Statut

über die

Dienst- und Disciplinar-Verhältnisse der Bürgerwehr in Wien,

samt den zum
**Polizei-Bezirke der Stadt gehörenden
Ortschaften.**

§. 1. Die Bestimmung der Bürgerwehr ist im Allgemeinen Schutz der constitutionellen Rechte des Thrones und des Volkes, und insbesondere Aufrechterhaltung des Gehorsams vor dem Geetze, Erhaltung und Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für den Fall der Unzulänglichkeit der gewöhnlichen Sicherheits-Organen.

§. 2. Der Dienst der Bürgerwehr besteht:

- a) im ordentlichen Dienste im Innern der Gemeinde,
- b) im außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde.

§. 3. Der ordentliche Dienst der Bürgerwehr umfaßt alle jene Dienstzweige, welche zur Erreichung der im §. 1 angeführten Zwecke inner den Marken der Gemeinde nothwendig sind.

§. 4. Die Bürgerwehr kann sich mit Ausnahme des täglichen und gewöhnlichen Dienstes nur auf Aufforderung der competenten Civilbehörden, und über Befehl des Orts- oder Obercommando's als Bürgerwehr versammeln.

In sehr dringenden Fällen kann sich die Civilbehörde auch an einen dem Orte der Gefahr nahe wohnenden Abtheilungs-Commandanten wenden, jedoch ist zugleich dem Ober-Commandanten hievon die Anzeige zu machen.

Der Bürgerwehr ist jedesmal der Zweck ihres Aufrückens auf den Sammelplätzen bekannt zu geben, und sie hat dann die ihr in diesem gesetzlichen Wege zugekommenen Befehle zu erfüllen.

§. 5. Zeitliche Befreiungen vom Dienste (Urlaube) werden bis zur Dauer eines Monates vom Hauptmanne, bis zu zwei Monaten vom Bezirks-Chef oder Bataillons-Commandanten, bis zu drei Monaten und darüber vom Ober-Commandanten ertheilt, an den sich auch die höheren Officiere vom Hauptmanne aufwärts dießfalls zu wenden haben.

§. 6. Der außerordentliche Dienst der Bürgerwehr außer dem Bereiche der Gemeinde findet Statt, um den benachbarten Gemeinden, in welchen die öffentliche Ruhe und Sicherheit entweder bedroht oder wirklich gestört ist, und durch die berufenen Organe nicht hergestellt werden kann, zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung Beistand zu leisten.

§. 7. Die Verpflichtung zu dem außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde trifft alle Bürgerwehrmänner in dem Alter vom 19. bis zum vollendeten 40. Jahre; es ist jedoch hiebei auf Familienväter schonende Rücksicht zu nehmen.

§. 8. Zu diesem außerordentlichen Dienste kann die Bürgerwehr in Wien nur auf die Aufforderung des Kreis- oder Landes-Chefs oder des Ministeriums des Innern verwendet werden. In Fällen dringender Gefahr kann jedoch der Gemeinde-Vorsteher oder politische Amtsleiter der angränzenden Gemeinde die Bürgerwehr um ihre Mitwirkung anzufragen, welche auch zu gewähren, und davon zugleich die Anzeige zu machen ist. Die Aufforderung hat auch die Bestimmung der Zahl der erforderlichen Wehrmänner zu enthalten.

§. 9. Sobald sich die Bürgerwehr im außerordentlichen Dienste über vier und zwanzig Stunden befindet, erhält sie einen für jeden Wehrmann ohne Rücksicht auf Dienstgrade gleichen Unterhaltsbeitrag, welcher nach den eintretenden Umständen zu bestimmen ist.

§. 10. Wenn ein Mitglied der Bürgerwehr sich im oder außer dem Dienste geschwändrige Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, welche in den bürgerlichen Strafgesetzen verpönt sind, so hat die Amtshandlung des competenten Strafrichters ordnungsmäßig einzutreten. Dieser hat von dem Resultate der gepflogenen Untersuchung den Verwaltungsrath der Bürgerwehr jedesmal zu verständigen, wenn der Untersuchte einer entehrenden Handlung schuldig befunden worden ist.

§. 11. Die Vergehen der Bürgerwehr als solcher sind entweder Verletzungen der Standesehre eines Wehrmannes oder Ver-

legungen der Dienspflicht. Die ersteren gehören vor das Ehrengericht, die letzteren, als: Nichtbefolgung des erhaltenen Befehls, einmüthiges Verlassen der Posten, Widersäcklichkeit im Dienste, oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt von Seite des Vorgesetzten gegen den Untergeordneten u. dgl. vor ein Disciplinargericht.

Disciplinargerichte ganzer Abtheilungen der Bürgerwehr werden von einer besonders zusammen zu setzenden Gerichts-Commission verhandelt und entschieden.

§. 12. Das Ehrengericht ist competent für die Entscheidung über Ehrenfränkungen, welche einem Wehrmanne in Rücksicht seiner Standesehre als Wehrmann von einem anderen Wehrmanne zugesügt werden, so wie über alle Handlungen eines Wehrmannes, welche die Ehre dieses Standes verletzen, und nicht durch bürgerliche Gesetze geahndet werden, in so ferne nicht dießfalls durch das Friedensgericht eine Ausgleichung zu Stande gebracht werden konnte. (§. 36, 37)

§. 13. Das Ehrengericht gründet sein Verfahren auf eine vorausgegangene Anklage. Das Verfahren selbst ist mündlich und in so ferne öffentlich, als dazu jedes Mitglied der Bürgerwehr freien Zutritt hat.

§. 14. Es wird zusammengesetzt aus 8 Wehrmännern als Richtern nebst zwei rechtskundigen Wehrmännern als Leiter und Schriftführer, wiewohl letzterer nicht stimmberechtigt ist.

§. 15. Befußt der Besetzung des Gerichtes werden Listen angefertigt. Jede Compagnie wählt aus ihrer Mitte durch absolute Stimmenmehrheit fünf und zwanzig Wehrmänner.

Die Gewählten werden mit Angabe der darunter befindlichen Rechtskundigen dem Verwaltungsrathe angezeigt, und von diesem werden sämtliche Compagnie-Listen in eine alphabetische Liste gebracht.

§. 16. Das Ehrengericht wird über jede deshalb an den Verwaltungsrath zu stellende Aufforderung von dem Vorstande desselben einberufen, indem er den Gerichtstag anberaunt, und hiezu außer den Parteien und Zeugen aus der von dem Verwaltungsrathe geführten Listen nach alphabetischer Ordnung die dreifache Zahl der zu Richtern, Leitern und Schriftführern erforderlichen Wehrmänner vorladet.

§. 17. Die Namen der zu Richtern, zum Leiter und Schriftführer Berufenen sind vom Verwaltungsraths-Vorsitzer dem Ankläger und Beschuldigten vorzulesen, deren jeder das Recht hat, ein Drittel der Genannten ohne Angabe eines Grundes zu verwerfen.

Begibt sich Einer oder der Andere dieses Rechtes ganz oder theilweise, so wird die erforderliche Anzahl aus den übrig Gebliebenen durch das Loos bestimmt.

§. 18. Hiermit sind die Verrichtungen des Verwaltungsraths-Vorstandes beendet und die Gerichtsverhandlung beginnt, bei welcher der Leiter den Vorsitz führt.

§. 19. Der Leiter eröffnet die Verhandlung mit der Erinnerung, daß das Gericht bei seiner Ehrenhaftigkeit nach voller Ueberzeugung urtheilen wolle, vernimmt sodann den Ankläger, den Beschuldigten und die Zeugen. Er, so wie die Richter haben das Recht, Fragen an die Parteien und Zeugen zur Aufklärung thatsächlicher Verhältnisse zu stellen.

§. 20. Sobald der Sachverhalt hinlänglich aufgeklärt ist, wobei der Angeklagte das letzte Wort hat, schließt der Leiter die Verhandlung, gibt eine kurze Darstellung derselben und zieht sich mit den Richtern in das Berathungszimmer zurück, aus welchen sie sich nicht früher entfernen dürfen, bis sie den Spruch gefällt haben, bei welchem auch dem Leiter eine entscheidende Stimme zukommt.

§. 21. Zur Verurtheilung des Angeklagten ist die Uebereinstimmung von zwei Drittel der neun Abstimmenden erforderlich.

Sollten die Richter nicht im Stande seyn, ein Urtheil zu fällen, weil sie noch nähere Aufklärung über den Sachverhalt nothwendig finden, so ist eine neuerliche Verhandlung einzuleiten oder dieselbe zu ergänzen.

§. 22. Im Falle der Verurtheilung haben die Richter zugleich die Strafe zu bestimmen.

§. 23. Haben die Richter (der Leiter mitbegriffen) ihren Spruch, welcher schriftlich aufzuzeichnen ist, gefällt, so kehren sie in die Gerichtsstube zurück und der Leiter veröffentlicht denselben.

§. 24. Gegen den Spruch steht keine Berufung offen, wohl aber kann der Kläger oder Beschuldigte wegen offener Incompetenz des Gerichtes oder verletzter Förmlichkeit des Verfahrens die Cassation erlangen, welche binnen drei Tagen angemeldet werden muß, um den Vollzug des Spruches zu hemmen.

§. 25. Ueber die Verhandlung des Ehrengerichtes wird ein Schriftsatz (Protokoll) geführt. Derselbe enthält die Namen des Leiters, der Richter und des Schriftführers, die Beziehung auf den Anklage-Act, die Namen der Parteien und Zeugen, so wie die Angabe der formellen Acte der Verhandlung und den Spruch. Der Schriftsatz wird von sämtlichen Gerichtsmitgliedern unterfertigt.

5
§. 26. Jede Partei, so wie jeder Zeuge hat auf die eingangene Aufforderung persönlich vor Gericht zu erscheinen, und der Ank.äger, so wie der Angeklagt: kann einen Vertreter mitbringen.

Erscheint nur eine von beiden Parteien, so hindert dieß nicht die Vornahme des Verfahrens; erscheint aber kein Theil, so ist die Gerichtssitzung zu vertagen.

§. 27. Die Strafen, welche das Ehrengericht über die Schuldigen verhängen kann, bestehen:

1. in Verweisen, und zwar:
 - a) in schriftlichen,
 - b) in mündlichen,
2. in einer dem Kläger zu leistenden Ehrenerklärung, und zwar:
 - a) vor dem Vorgesetzten allein,
 - b) vor mehreren Zeugen,
 - c) vor der Fronte der betreffenden Abtheilung,
3. in Ausschließung aus der Bürgerwehr:
 - a) für eine gewisse Zeit,
 - b) für immer.

§. 28 Die Strafe wird nicht vom Gerichte, sondern vom betreffenden Bürgerwehr-Commando vollzogen.

§. 29. Schriftliche Verweise werden dem Schuldigen vom Hauptmanne einschließig aufwärts durch den Ober-Commandanten, dem Oberlieutenant abwärts hingegen durch den Compagnie-Commandanten mittelst versiegelter Ausfertigungen ertheilt. Im Falle der Verschärfung der Strafe ist der Verweis von zwei Wehrmännern mitzufertigen. Mündliche Verweise ertheilt der Vorgesetzte in Gegenwart zweier Zeugen.

§. 30. Lautet der Spruch auf Ehrenerklärung, so ist das Urtheil dem vollen Inhalte nach kundzumachen, und die Aufforderung, diese Ehrenerklärung zu leisten, beizufügen, auf deren wirkliche Ablegung jedoch der Beleidigte verzichten kann. Die Ehrenerklärung kann im Urtheile dahin bestimmt werden, daß sie;

- a) bloß von dem Vorgesetzten des Verurtheilten,
- b) in Gegenwart einiger Genossen des Beleidigten, oder
- c) vor der Fronte jener Abtheilung geleistet werde, welcher der Schuldige angehört.

§. 31. Sollte der Verurtheilte die Ehrenerklärung auf Aufforderung nicht leisten, so ist er noch zweimal, von 8 zu 8 Tagen zur Leistung derselben, und zwar vor der Fronte, aufzufordern; leistet er auch der dritten Aufforderung keine Folge, so ist er als Verächter des Gesetzes aus der Bürgerwehr zu streichen.

§. 32. Bekleidet der zur Ehreerklärung nach §. 30, lit. c Verurtheilte einen Dienstgrad, so hat die Abtheilung, der er angehört, durch Abgabe von Stimmzetteln zu entscheiden, ob seine Stelle als erledigt zu betrachten sei oder nicht. Im ersteren Falle wird zu einer neuen Wahl geschritten.

§. 33. Die Ausschließung aus der Bürgerwehr, als Strafe einer Ehrenverletzung, ist erst dann zu verhängen, wenn wider denselben Beschuldigten mildere Strafgrade, einzeln oder in Verbindung, bereits zu wiederholten Malen fruchtlos angewendet wurden. Diese Strafe ist dem Verurtheilten vor seiner betreffenden Abtheilung kund zu machen, und ihm sohin die Einreihungskarte, sowie die etwa ihm nicht eigenthümlich gehörigen Uniformirungs- oder Rüstungsstücke für die bestimmte Zeit, oder für immer abzunehmen.

§. 34. Sämmtliche, in Folge eines vollzogenen Spruches, für immer aus der Bürgerwehr gestrichenen Wehrmänner sind durch Lagebefehle kund zu machen.

§. 35. Der für schuldlos Erklärte erhält eine Abschrift des Urtheils vom Ehrengerichte, welches auf dessen Verlangen die Leistung der Ehreerklärung, durch Kundmachung des Urtheils, mit Hinweglassung des Namens des Klägers, vor der versammelten Abtheilung, welcher der Angeklagte angehört, zu verfügen hat.

§. 36. Zur Ausgleichung unbedeutender Ehrenhändel ist bei jedem Bataillons-Commando ein Friedensgericht aus vier gewählten Wehrmännern, ohne Rücksicht auf Rang, unter Vorsitz des Bataillons-Commandanten zusammenzusetzen. Von den vier Wehrmännern hat jeder Theil zwei namhaft zu machen.

§. 37. Dieses Gericht hat Frieden zu stiften. Sollte eine Ausgleichung nicht zu Stande kommen, so hat es dem Kläger hierüber eine Besätigung zu geben, auf deren Grundlage er sohin bei dem Ehrengerichte sein Recht weiter verfolgen kann.

§. 38. Die Disciplinargerichte sind auf dieselbe Weise zusammenzusetzen, wie oben von den Ehrengerichten verordnet worden ist, und das Verfahren bei diesen Gerichten ist dasselbe, in soferne nicht die nachstehenden Paragraphen eine Abänderung enthalten.

§. 39. Ueber die erhaltene Anzeige eines Disciplinarvergehens hat der Verwaltungsrath einen wo möglich rechtskundigen Wehrmann zu benennen, welcher die Vorerhebungen zu pflegen, und die Sache für das öffentliche Schlußverfahren vorzubereiten hat.

§. 40. Ueber den Bericht dieses Wehrmannes, daß die Vorerhebung geschlossen sei, bestimmt der Verwaltungsrath einen Wehr-

mann, welcher bei der öffent'ichen Verhandlung die Stelle des Anklägers zu vertreten, in dem Disciplinargerichte aber keine entscheidende Stimme zu führen hat.

§. 41. Der vorerwähnte Ankläger hat bei dem öffentlichen Schlußverfahren auch die zu verhängende Strafe zu beantragen, worüber die Richter mit einfacher Stimmenmehrheit zu erkennen haben.

§. 42. Die Strafen, welche das Disciplinargericht über den Schuldigen verhängen kann, sind:

- a) Verweis,
- b) Arrest,
- c) Verlust des Dienstgrades, und
- d) Ausschließung aus der Bürgerwehr auf gewisse Zeit, oder für immer.

§. 43. Der Verweis erfolgt mittelst Taxsbefehl in den vom Gerichte zu beidließenden Worten.

Der Arrest kann auf 6 Stunden bis zu 3 Tagen verhängt werden und wird dadurch vollzogen, daß dem Verurtheilten befohlen wird, sich an einem bestimmten Tage, zur bestimmten Stunde auf der Hauptwache der Bürgerwehr unbewaffnet zu stellen, und den Arrest dort anzustehen. Erscheint er nicht, so wird er durch die Wache abgeholt. Mit dem Verluste des Dienstgrades ist zugleich die Wirkung verbunden, daß der Verurtheilte binnen Jahresfrist vom Tage des kundgemachten Urtheils nicht wieder zu dem bekleideten oder zu einem höheren Dienstgrade gewählt werden kann.

Die Ausschließung aus der Bürgerwehr wird unter denselben Bedingungen, wie bei Ehrengerichten verhängt und auf dieselbe Weise vollzogen.

§. 44. Bekleidet der zum strengen Verweise oder Arreste Verurtheilte einen Dienstgrad, so findet die Vorschrift des §. 32 ihre Anwendung.

§. 45. Das Cassationsgericht entscheidet bloß über die Nichtigkeit des vom Ehre- oder Disciplinargerichte gefällten Spruches:

- a) wegen dessen Incompetenz,
- b) wegen Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten.

§. 46. Ein solches Gericht wird von dem Verwaltungsrathe aus den von ihm nach §. 15 geführten Listen für vorkommende Fälle zusammengesetzt und besteht aus 12 Richtern, einem Vetter und einem Schriftführer, welchen beiden kein Stimmrecht gebührt.

Sämmtliche müssen Rechtskundige seyn. Auch das Verfahren vor diesem Gerichte ist mündlich und öffentlich in der im §. 13 für Ehrensachen angegebenen Art.

§. 47. Es beginnt seine Verhandlung auf Grundlage des vom Cassationswerber überreichten schriftlichen Cassationsgesuches und des bei dem Ehren- oder Disciplinargerichte aufgenommenen Schriftsatzes, vernimmt den Cassationswerber und dessen Gegner oder deren Vertreter. In Disciplinarangelegenheiten vertritt auch bei dem Cassationshofe ein von dem Verwaltungsrathe zu benennender Wehrmann die Stelle des Anküßers. Eine Vernehmung von Zeugen findet bei dem Cassationsgerichte nur in soferne Statt, als durch diese Zeugen die Cassationsgründe dargethan werden sollen.

§. 48. Nach geschlossener Verhandlung faßt der Leiter dieselbe in kurzer Darstellung zusammen und stellt die Frage: „Ist der vom Ehren- (oder Disciplinar-) Gerichte geschöpfte Spruch richtig?“

§. 49. Die Richter berathen, wie bei dem Ehrengerichte, und geben ihren Spruch schriftlich ab. Zur bejahenden Beantwortung der gestellten Frage ist die Uebereinstimmung von acht Stimmen erforderlich.

§. 50. Wird der Spruch des Ehren- oder Disciplinargerichtes für nichtig erkannt, so ist ein neuerliches Verfahren vor einem neu zusammen zu setzenden Gerichte einzuleiten.

§. 51. Die Uebernahme einer Amtirung bei den Gerichten ist eine Ehrensache, zugleich aber auch Pflicht des Wehrmannes, und wer zu dem Gerichte berufen, sich ohne genügende Ursache dieser Amtirung entschlägt, ist von dem bezüglichen Gerichte mit einem Verweise zu bestrafen, im Wiederholungsfalle aber vom Verwaltungsrathe für unfähig zu erklären, in Zukunft ein Richter bei einem Ehren- oder Disciplinargerichte der Nationalgarde zu seyn.

§. 52. Wenn eine Abtheilung der Bürgerwehr den ihr nach der Disposition bei Alarmirungen angewiesenen Platz eigenmächtig verläßt, oder wenn sie über die gesetzliche Aufforderung der zuständigen Behörde den Gehorsam verweigert, so kann die Stellung der Glieder dieser Abtheilung vor ein Disciplinargericht, und nach Umständen selbst die Suspendirung der Abtheilung von dem Ministerium des Innern ausgesprochen werden; diese Suspendirung hat die Dauer eines Jahrs nicht zu überschreiten.

§. 53. Die Suspendirung einer Abtheilung der Bürgerwehr hat die zeitweilige Einstellung ihrer Dienstleistungen zu Folge. Sie verbleibt in ihrer Organisation.

Wien den 12. October 1848.

Aus der k. k. Hof- und Staats-Druckerei.

